

den Dienst der Sache stellen, und vermehrte Weihnachtsumsätze hat nur der Handwerker, der sich selber rührt.

Weihnachtsaufträge sind Werbeaufträge! Sie müssen mit besonderer Sorgfalt, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit durchgeführt werden, damit aus den Weihnachtskunden Dauerkunden und verständnisvolle Freunde der Handwerksarbeit werden.

Die Millionen Volksgenossen können nur allmählich im Laufe der Jahre für die Handwerksarbeit gewonnen werden. Jedes Jahr zu Weihnachten muß das Handwerk einen großen Schritt vorwärts zu diesem großen Ziel tun! (VI 1/5927)

Ein Zifferblatt, vier Zentner schwer

An der Turmuhr der Herz-Jesu-Kirche in der Mittelstraße zu Mannheim waren Reparaturen notwendig geworden, wobei auch das vier Zentner schwere Zifferblatt hochgezogen werden mußte. Hierbei brach ein Bolzen des zum Hochziehen verwendeten Drahtseils, wodurch das Zifferblatt herabstürzte und auf einer Dachgaube des Seitendachs der Kirche hängen blieb. Da zu befürchten war, daß das Zifferblatt von dort nach der Mittelstraße zu abstürzen konnte, wurde der Verkehr bis zur Beseitigung der Gefahr an der gefährdeten Stelle gesperrt bzw. umgeleitet. Personen wurden bei dem Vorgang nicht verletzt. (VI 1/5929)

Bulgarische Handwerksmeister im Haus des Deutschen Handwerks

Einer Einladung des deutschen Handwerks folgend, trafen am Sonntag, dem 27. September, 35 bulgarische Handwerker in Deutschland ein. Sie sollten mit eigenen Augen das nationalsozialistische Deutschland kennenlernen und aus eigener Anschauung sich ein Bild von den Leistungen im neuen Deutschland machen können.

Am Montagvormittag wurden sie vom Reichshandwerksmeister W. G. Schmidt im Haus des Deutschen Handwerks empfangen. Die UHRMACHERKUNST bringt hierzu ein Bild auf Seite 557.

Der Reichshandwerksmeister überreichte dem Präsidenten Weikloff das Führerabzeichen des deutschen Handwerks, knüpfte in warmen Worten an die bewährte Kameradschaft beider Völker an und gab dem Wunsche einer talkräftigen Zusammenarbeit in dem Werke des Friedens Ausdruck. Nach Besichtigung des Hauses des Deutschen Handwerks wurde den ausländischen Gästen der Film vom Reichshandwerkertag 1936 gezeigt. Dem Empfang im Hause war eine Kranzniederlegung am Ehrenmal Unter den Linden zum Gedenken an die Toten des Weltkrieges vorangegangen. (VI 1/5928)

Die Bestrafung von Steuervergehen: Straffreiheit für Einzelfälle

Auf einer fachwissenschaftlichen Tagung der Großbetriebsprüfer der Reichsfinanzverwaltung in Eisenach hat Staatssekretär Reinhardt vom Reichsfinanzministerium einen Vortrag über die Grundsätze der steuerlichen Betriebsprüfung gehalten.

Er ging dabei auch auf die Vorschriften über das Wareneingangsbuch ein und erinnerte daran, daß Zuwiderhandlungen dagegen schwer bestraft werden. Es gebe Steuerpflichtige, denen die Verordnung über das Wareneingangsbuch nicht behagt, weil sich bei richtiger Führung ihres Wareneingangsbuches Umsätze und Einkünfte ergeben, die wesentlich höher sind als die für frühere Zeitabschnitte erklärten. Diese Steuerpflichtigen seien durchaus bereit, das Wareneingangsbuch richtig zu führen; sie fürchteten jedoch, daß die höheren Umsätze und Einkünfte, die sich bei richtiger Führung des Wareneingangsbuches ergeben, das Finanzamt veranlassen könnten, daraus Schlüsse auf die Zeit vor dem 1. Oktober 1935 zu ziehen und den Steuerpflichtigen wegen falscher Erklärungen, die er für die Zeit vor dem 1. Oktober 1935 abgegeben hat, zu bestrafen. „Um dieses Mißbehagen verschiedener Steuerpflichtiger zu beseitigen“, so erklärte Staatssekretär Reinhardt, „ordne ich hierdurch an, daß die Höhe der Umsätze und der Einkünfte, die sich bei strenger Befolgung des Wareneingangsbuches ergeben, nicht zum Anlaß einer Betriebsprüfung mit dem Ziel der Bestrafung des Steuerpflichtigen genommen werden dürfen. Wird bei einem solchen Steuerpflichtigen durch eine Betriebsprüfung oder sonstwie festgestellt, daß er vor dem 1. Oktober 1935 Umsatzsteuer und Einkommensteuer, die mit dem Warenumsatz in Zusammenhang stehen, verkürzt hat, so ist von einer Bestrafung grundsätzlich abzusehen, wenn feststeht, daß er den Vorschriften über die Führung eines Wareneingangsbuches einwandfrei entspricht“.

Staatssekretär Reinhardt betonte jedoch, daß bei strafbaren Steuerverkürzungen, die später als in den bezeichneten Fristen vorgekommen sind, die künftig vorkommen oder versucht werden, sowie bei Steuervergütungen die Schuldigen so zu bestrafen sind, wie das Gesetz es gebietet. (VI 1/5926)

Mein Name ist Hase . . .

Diese Werbung für die Zeitung haben Sie sicher auch schon gelesen! Sie wundern sich, daß die UHRMACHERKUNST auch damit zu Ihnen kommt? Nun, die Fachzeitung ist Ihnen doch bestimmt noch wichtiger als die Tageszeitung. Oder Sie müßte es wenigstens sein!

Ein Uhrmachermeister ohne seine Fachzeitung lebt wirklich wie auf dem Mond! Sein Name ist Hase, er weiß nie von etwas! Sie wissen sicher gut Bescheid, aber glauben Sie es uns: es gibt unzählige Berufskameraden, die über die Vorgänge im Fach billiger wenig wissen.

Aus manchen Anfragen müssen wir ersehen, daß einige Kollegen sogar jetzt schon wissen, daß es so etwas wie eine Gemeinschaftswerbung gibt! Wieder einer hat durch Zufall die Anschrift des Verbandes erfahren. Und wieviel Unkenntnis besteht heute noch über die Goldgesetze bei den Uhrmachern ohne Fachzeitung.

Und welche Nachteile können den Nichtlesern doch daraus erwachsen! Man weiß: Unkenntnis schützt nicht vor Strafe! Die zahlreichen Gebote und Verbote muß jeder kennen, und er weiß sie auch, wenn er eben . . . seine Fachzeitung liest!

Die UHRMACHERKUNST ist die Zeitschrift des Reichsinnungsverbandes, sie muß noch viel mehr gelesen werden, denn ohne Fachzeitung geht es nicht! Wir haben eine Bitte: Werben auch Sie für unsere UHRMACHERKUNST! (VI 1/5930)

Pfändung einer Taschenuhr

Nach § 811 Ziff. 1 ZPO. sind der Pfändung die dem persönlichen Gebrauch dienenden Sachen des Schuldners entzogen, soweit der Schuldner ihrer zu einer angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf. In den Kreis dieser an sich unpfändbaren Sachen gehört auch eine Taschenuhr. Der Gläubiger kann aber die Unpfändbarkeit von Gegenständen dadurch beseitigen, daß er dem Schuldner ein geringwertigeres, aber voll ausreichendes Ersatzstück verschafft. So erklärte das Landgericht Altona in einem Beschlusse für zulässig, daß wegen einer Forderung von 130 RM einem Schuldner seine einzige goldene Taschenuhr gepfändet wurde gegen Zurverfügungstellung einer einwandfreien Taschenuhr zum Mindestpreis von 10 RM. Zur Begründung führte das Gericht unter anderem aus:

Die Taschenuhr büßt ihre Unpfändbarkeit nicht etwa dadurch ein, daß sie besonders wertvoll ist. Der Wert ist vielmehr für die Frage der Pfändbarkeit ohne rechtliche Bedeutung. Er spielt nur insofern eine Rolle, als es nach der zur Zeit herrschenden Ansicht für zulässig erachtet wird, dem Schuldner eine an sich gemäß § 811 Ziff. 1 ZPO. unpfändbare wertvolle Sache dann zu pfänden, wenn der Gläubiger ihm eine geeignete andere Sache von geringerem Werte als Ersatzstück zur Verfügung stellt. Selbst das Kammergericht, das hinsichtlich der Pfändung gegen Darbietung eines Ersatzgegenstandes vorsichtige Zurückhaltung beobachtet, hält diese Art Pfändung für statthaft, sofern es sich um einen besonders wertvollen Gegenstand, insbesondere sofern es sich — wie hier — um eine goldene Taschenuhr handelt. Der Gläubiger kann daher die goldene Taschenuhr des Schuldners pfänden, wenn er ihm eine einwandfreie Ersatzuhr liefert. Dafür, daß dem Schuldner keine unbrauchbare oder schlecht gehende Uhr aufgedrängt werden darf, ist Vorsorge getroffen, indem ausdrücklich die einwandfreie Beschaffenheit der Uhr verlangt ist. Daß der Schuldner, wengleich ihm der Abschied von der seit 30 Jahren getragenen, mit Erinnerungswert verknüpften Uhr begrifflicher Weise schwer wird, gerade einer goldenen Taschenuhr bedarf, leuchtet nicht ein. Der Besitz einer goldenen Uhr geht über den Rahmen einer „bescheidenen“ Lebensführung hinaus. Etwas anderes kann auch nicht aus dem früheren Beruf und den früheren Vermögensverhältnissen des Schuldners hergeleitet werden. (Beschl. d. LG. Altona 7 T 383/36 vom 20. 6. 36.) (VI 1/5918)

Alte Regeln für den Uhreneinkauf

Die folgenden Anleitungen an die Käufer von Taschenuhren entstammen einem schon vor hundert Jahren herausgegebenen Flugblatt der Leipziger Uhrmacher. Was doch die Qualität damals noch galt!

1. Man wende sich beim Einkauf von Uhren nur an den Uhrmacher, und zwar an einen solchen von anerkannter Geschicklichkeit und Redlichkeit, welcher in der Regel für seine Arbeiten auf ein Jahr garantiert.

2. Starke, gut geformte, fest schließende, goldene oder silberne Gehäuse lassen auch auf ein gutes Werk schließen, weil nur bei solchen soviel Sorgfalt auf das Gehäuse verwendet wird.

3. Ebenso sind eine schöne starke Vergoldung der Uhrplatte, der Kloben usw., eine schöne Politur der Stahl- und Messingteile gute Anzeichen.

4. Von gar zu kleinen Uhren darf man in der Regel keine so große Sicherheit des Ganges erwarten als von größeren, weil bei letzteren die Ausarbeitung und Zusammenstellung der einzelnen Teile gründlicher sein kann.